

**Absender:**

Zweckverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

. Januar 2014

**Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig  
- Erste Änderung bzgl. der Windenergienutzung - Entwurf**

**Ansiedlung eines Windenergieparks im Bereich der Ortschaften  
Ahlum – Dettum – Apelnstedt – Volzum; Potentialfläche AHLUM 01**

**Stellungnahme im Rahmen des  
allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen:

Asse-Bergwerk

Das Potentialgebiet AHLUM 01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Asse-Bergwerk. Wie bekannt ist, droht das Bergwerk „abzusaufen“, was zu unkontrollierbaren Risiken in Bezug auf den dort eingelagerten Atommüll führen kann. Wenn auch einige Bürger den Windpark als „Zeichen für eine saubere Energiewende“ und „Gegenpol zum Atommüll in der Asse“ sehen, so will ich ausdrücklich betonen, daß die Errichtung eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 für mich eine unzumutbare Zusatzbelastung zu der bereits vorhandenen Sorge um die Zukunft des Asse-Bergwerks darstellt!

Es kann nicht sein, daß Teile der Bevölkerung überdurchschnittlich an den Folgen der alten und „neuen“ Energieerzeugung zu tragen haben. Vor dem Hintergrund des ungelösten „Atommüll-Problems“ im Asse-Bergwerk lehne ich die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergienutzung an der Asse strikt ab!

Zudem ist der Einfluss von Schallwellen bzw. Bodenschwingungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, in Bezug auf das Deckgebirge der Asse nicht berücksichtigt worden. Zwar wurde berichtet, daß Schallwellen für die Stollen des Bergwerkes keine Gefahr darstellen. Ungeklärt ist jedoch die stetig steigende Oberflächenwasserzufuhr in das Bergwerk und die damit verbundene Frage, ob die Zunahme von Windrädern und der von

ihnen ausgehende Schall bzw. die von den Windkraftanlagen ausgehenden Bodenschwingungen einen Einfluss auf die Stabilität des Deckgebirge der Asse und somit den Wasserzufluss haben. Vor dem Hintergrund der unabsehbaren Gefahren, die von einem „Absaufen“ des Asse-Bergwerkes ausgehen, sind diese Fragen restlos zu klären. Die Bevölkerung an der Asse darf nicht noch einmal einem „Restrisiko“ ausgesetzt werden!

In den Planungen des ZGB zur Ausweisung von Potentialflächen wurde die Planung der oberirdischen Rückholeinrichtungen (Konditionierungslager, Zwischenlager) für den Atommüll in der Asse in keinsten Weise berücksichtigt bzw. erwähnt. Es ist zu prüfen, ob ein industrielles Zwischenlager auf bzw. an der Asse und zwei Industriewindparks (südöstlich und nordwestlich) mit dem Landschaftsbildgutachten bzw. dem ländlichen Umfeld (Landwirtschaft, Naherholung) vereinbar sind.

### Umwelt- und Naturschutz

In § 44 (1) Nr.1 des BNatSchG heißt es: „ *Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“ Da Windenergieanlagen für eine Reihe von Vogelarten, insbesondere den Rotmilan, eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, bedarf es für die Einhaltung des BNatSchG detaillierter Erkenntnissen über das Vorkommen an Vogelarten und deren Lebensraum.

In den Unterlagen, die vom ZGB im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht wurden, ist ein Avifauna-Gutachten mit dem Titel „*Potenzialabschätzung zum Vorkommen des Rotmilans auf ausgesuchten Teilflächen im Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig*“, das von der Firma BIODATA GbR erstellt wurde, zu finden. Das Potentialflächengebiet AHLUM 01 wurde in diesem Gutachten jedoch nicht behandelt und von BIODATA somit nicht begutachtet!

In der Beurteilung der Potentialfläche für das Gebiet AHLUM 01 ist die Rede von einem „BIOLAGU-Gutachten“. Dieses Gutachten war unter den Veröffentlichungen auf der Seite des ZGB jedoch nicht zu finden! Daher konnte ich mein Recht über vollständige und umfängliche Information im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur ersten Änderung des Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig nicht wahrnehmen! Ohne die Offenlegung des in der Potentialflächenbeschreibung für das Gebiet AHLUM 01 genannten „BIOLAGU-Gutachtens“ ist die Überprüfung der Aussagen bzgl. der Umweltauswirkungen eines Windparks auf der Potentialfläche AHLUM 01 nur eingeschränkt möglich!

Wie ich erfahren habe, handelt es sich bei dem BIOLAGU – Gutachten um ein Gutachten, das der potentielle Betreiber bzw. Projektierer des Windparks „Ahlum-Dettum“ in Auftrag gegeben hat. Für mich stellt sich daher die Frage, ob die Beurteilung einer Potentialfläche durch den ZGB auf Basis eines, zumindest nicht von „neutraler Seite beauftragten“ Gutachten überhaupt zulässig ist!

Im BIODATA - Avifauna-Gutachten des ZGB heißt es auf Seite 1: „[...] *Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans aufgrund dessen geografischer Verbreitung, die in Niedersachsen v. a. auf die östliche Landeshälfte begrenzt ist. Aufgrund dieser Verbreitung kommt auch dem ZGB-Gebiet, das als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Niedersachsen gilt, eine herausragende Rolle für den Erhalt der Art zu. Der Rotmilan gehört zu den Arten mit **höchster Priorität** für den Artenschutz in Niedersachsen. Ein besonderes Konfliktpotenzial stellt dabei die Nutzung der Windenergie dar, da Rotmilane überproportional häufig als Schlagopfer unter Windrädern gefunden werden. [...]*“ .

Weiterhin steht in dem Gutachten auf Seite 1: „[...] Aufgrund enger finanzieller Rahmenbedingungen sollen keine detaillierten Kartierungen erfolgen, wie sie 2012 z. B. im Landkreis Göttingen mit drei Kartierungsdurchgängen entlang von ausgesuchten Waldrändern von ca. 1.700 km Länge stattgefunden haben. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es vielmehr, Revierzentren (Horstbereiche) von Rotmilanen grob einzugrenzen und Aussagen über wahrscheinliche Nahrungshabitate zu treffen. Die zu erhebenden Daten dieser Untersuchung sind entsprechend weniger detailliert (s. Methodik). [...]“.

Wenn dem Gebiet des ZGB eine derartige herausragende Rolle im Schutz des Rotmilan zugeschrieben wird, darf an der Kartierung dieses Vogels nicht gespart werden! Es muß daher eine detaillierte Kartierung, wie im Jahr 2012 im Landkreis Göttingen erfolgte, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muß auch Potentialgebiet AHLUM 01 von einem unabhängigen, vom ZGB beauftragten Gutachter entsprechend kartiert werden. Da das so genannte BIOLAGU-Gutachten nicht vorliegt, ist nicht nachvollziehbar, ob dieses Gutachten auch vom ZGB bzw. von einer anderen, unabhängigen Stelle beauftragt wurde.

Im Alternativenvergleich zwischen den Flächen AHLUM 01 und SALZDAHLUM 01 steht, daß neben dem Rotmilanhorst am Vilgensee südlich von Apelstedt ein weiterer Rotmilanhorst sein soll: „Die Entfernung des vermuteten Nistplatzes zur Potentialfläche beträgt schätzungsweise ca. 600 m, sodass auch hier der vorsorgeorientierte Schutzabstand unterschritten wird. [...]“. Dem entsprechend müßte auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 zu erkennen sein, daß die ursprüngliche Vorrangfläche um ca. 400 m (1000 m Abstand zwischen Rotmilanhorst und Windpark) verkleinert wurde, da der Rotmilanhorst laut Alternativenvergleich „schätzungsweise ca. 600 m“ von der Potentialfläche entfernt sein soll. Dieses ist aber auf den aktuellen Karten der Potentialfläche AHLUM 01 nicht ersichtlich bzw. scheint nicht berücksichtigt worden zu sein!

Auf Seite 1 des BIODATA-Gutachtens heißt es zu den Abständen zwischen Rotmilanhorsten und Windenergieanlagen: „In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m.“. In den Abstandsempfehlungen aus der „Fortschreibung“ des so genannten „Helgoländer Papiers“ wird ein solcher Abstand eingefordert. Aufgrund der großen Verantwortung, die dem Gebiet des ZGB für den Erhalt des Rotmilans zukommt, müssen diese aktuellen Erkenntnisse auch für die Potentialfläche AHLUM 01 gelten. Ein Abstand von 1500 m zwischen den Rotmilanhorsten am Vilgensee und südlich von Apelstedt zu dem geplanten Windpark ist daher zwingend notwendig.

Neben dem Rotmilan gibt es eine ganze Reihe von schützenswerter Vögle bzw. Tiere, die durch Windenergieanlagen bzw. deren Bau gefährdet sind, wie z. B. Eulen, Fledermäuse oder Feldhamster.

In den Ausführungen des ZGB bzgl. der Potentialfläche AHLUM 01 wird hierauf kaum oder nur sehr oberflächlich eingegangen. Da das Potentialgebiet direkt an ein Landschaftsschutzgebiet (Vilgensee) und weitere Rückzugsgebiete, wie z. B. die Altenau-Niederung grenzt, ist ein detailliertes (und vor allem neutrales) Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche AHLUM 01 zur Gewährleistung der Einhaltung des BNatSchG notwendig!

### Landschaftsbild

Für die Fläche südwestlich des Elms heißt es in dem Landschaftsbildgutachten „Landschaft und Windenergieanlagen“ der PLANUNGSGRUPPE UMWELT auf Seite 25: „In nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung wegen Relief **und Sicht zurASSE hohe Empfindlichkeit**. [...] Hinweis: Die Sonderbehandlung bezüglich des Abstandspuffers ist insbesondere für den westlichen Teil des Elms gerechtfertigt.“. Diese Aussage muß auch für die entgegengesetzte Richtung, mit Blick von der ASSE (Falkenheim) in Richtung Elm

gelten. Der geplante Windpark zerstört das Landschaftsbild in diesem Bereich erheblich. Ein detailliertes Landschaftsbildgutachten für diesen Bereich sollte Klärung geben.

Durch einen Windpark auf der Potentialfläche AHLUM 01 wird die Kulissenwirkung des westlichen Elmvorlandes bzw. des Gebietes zwischen den Höhenzügen ASSE und ELM in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Zudem trägt eine derartige Massierung von Industrieanlagen (zwei Windparks, bei Remlingen und Ahlum, sowie das „Atommüll-Konditionierungslager“) in keinem Fall zum Erhalt des Landschaftsbildes der Asse bzw. der gesamten Region bei.

#### Schallimmission durch Windkraftanlagen

Die Bürgerinitiative WINDPARK-ADE hat Berechnungen zur Schallimmission von Windkraftanlagen durchgeführt. Diese Berechnungen ergaben, daß zur Einhaltung der geforderten Schallimmissions-Grenzwerte weit größere Abstände als die z. Zt. festgelegten 1000 m notwendig sind!

Dieses wird auch durch die aktuelle Initiative der Bundesländer Bayern und Sachsen unterstrichen, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf mindestens die zehnfache Höhe der WEA fordert. Begründet wird die Initiative damit, daß die Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren immer größer und höher geworden sind.

Bei der Abstandsfestlegung und der Ausweisung von Windpotentialflächen muss berücksichtigt werden, dass ein Windpark mit mehreren WKA eine höhere Schallimmission zur Folge hat als nur eine einzelne WKA.

Die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen von Menschen ist auf ein nach dem Stand der Technik vertretbares Maß zu reduzieren. Deshalb ist die (E) DIN 45680:2011-08 bei der Planung und Ausweisung von Potenzialflächen für WKA unbedingt zu berücksichtigen.

Um zu dokumentieren, daß die Sorgen der Bürger zum Thema „Schallimmission“ in Bezug auf WEA ernst genommen werden, sollte der ZGB im RROP für alle Potentialflächen eine Schallmessung vor dem Bau des ersten Windrades vorschreiben. Auf diese Weise kann später nachvollzogen werden, ob die Anwohner eines Windparks durch unzulässige Schallimmission tatsächlich beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, oder ob alle Sorgen unbegründet waren.

Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen